

*Betreff:***Berufung eines weiteren stellvertretenden Gemeindevahlleiters***Organisationseinheit:*Dezernat II
0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und
Wahlen (Wahlen)*Datum:*

22.05.2026

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*17.06.2026
30.06.2026*Status*N
Ö**Beschluss:**

Der Stadtratsrat Norbert Buschbaum, Stellenleiter Wahlen, wird zum weiteren stellvertretenden Gemeindevahlleiter berufen.

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 30) unter anderem den § 9 Abs. 1 Satz 3 NKWG dahingehend geändert, dass die Vertretung bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Gemeindevahlleitung berufen kann.

Das Wahlorgan der Gemeindevahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Eine Reihe rechtsverbindlicher Erklärungen kann nur die Wahlleitung selbst oder ihre vom Rat berufene Stellvertretung abgeben. Die Tätigkeit der Gemeindevahlleitung endet nicht nach der Wahl mit dem Beginn der Ratsperiode. Sie ist bis zu ihrer Abberufung bzw. bis zu der Berufung einer neuen Gemeindevahlleitung im Amt. Die Gemeindevahlleitung muss jederzeit arbeitsfähig sein, um z. B. mögliche Mandatsnachfolgen in Rat und Stadtbezirksräten oder Verlustfeststellungen zu Ersatzpersonen in der laufenden Ratsperiode zeitnah und rechtsgültig durchführen zu können.

Um diese Arbeitsfähigkeit in der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2026, sowie in der dann laufenden Wahlperiode zu jeder Zeit sicherzustellen, schlägt die Verwaltung vor, von der jetzt durch die Gesetzesänderung gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und Herrn Buschbaum gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 NKWG neben dem Leiter des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen, Herrn Sebastian Hallmann, zum weiteren stellvertretenden Gemeindevahlleiter zu berufen.

Die Funktion des stellvertretenden Gemeindevahlleiters wird als Bestandteil des Hauptamtes ausgeübt. Zusätzliche Kosten entstehen durch die Berufung nicht.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

keine